Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2008/5/8 3Ob83/08i

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.05.2008

Norm

EO §331 C
GmbHG §76 Abs4

Rechtssatz

Das satzungsmäßige Zustimmungsrecht der GmbH zur Übertragung des Geschäftsanteils ist kein absolutes Recht, das einer Verwertung entgegenstünde. Wenn keine Einigung über den Übernahmspreis iSd § 76 Abs 4 GmbHG zustande kommt, hat die zustimmungsberechtigte GmbH nur das Recht auf Bekanntgabe des Schätzwerts und das Recht, einen Käufer zu präsentieren, der den Geschäftsanteil um den Schätzwert innerhalb von 14Tagen ab Benachrichtigung erwirbt. Kommt es innerhalb der 14-tägigen Frist nicht zur Übernahme des Anteils durch eine von der Gesellschaft ausgesuchte Person, kann er veräußert werden, ohne dass die Gesellschaft darauf noch Einfluss nehmen könnte.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 83/08i
  Entscheidungstext OGH 08.05.2008 3 Ob 83/08i

Schlagworte

Vinkulierter Geschäftsanteil

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123588

Zuletzt aktualisiert am

15.07.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at